

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Gesamtschule Hennef-West e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Gesamtschule Hennef-West e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 53773 Hennef-Sieg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt am 17.06.2013 und endet am 31.12.2013. Im Übrigen entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die ideelle und materielle Förderung der Schule und ihrer Schüler, insbesondere durch:
 - a) Beihilfen zur Beschaffung zusätzlicher Unterrichtsmittel
 - b) Förderung des Schulsports, von Schulwanderungen und Klassenfahrten
 - c) Unterstützung bedürftiger Schüler
 - d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
 - e) Errichtung von unfallsicheren Spielzonen und Anlagen
 - f) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, z.B. Theater AG, Bastel AG

Über die Verwendung der Mittel (Beiträge, Spenden etc.) entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Schulleitung und der Schulpflegschaft. Die Mitglieder des Vereins haben Vorschlagsrecht.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und zur Deckung der Geschäftskosten verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ersatz nachgewiesener Kosten wird nur geleistet, wenn dem jeweiligen Mitglied vom Vorstand ausdrücklich der Auftrag erteilt wurde. Es dürfen keine Personen oder Institutionen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft / Ehrenmitgliedschaft - Eintritt, Austritt, Ausschluss

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Antrag) erworben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmemonat.
5. Die Mitgliederversammlung kann Personen oder Institutionen, die sich um den Verein oder die Schule besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
6. Der Austritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand gegenüber zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und muss drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres bei einem Vorstandsmitglied eingehen. Der Vorstand kann auf die Einhaltung der Dreimonatsfrist verzichten.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod von natürlichen Personen und die Auflösung juristischer Personen.

8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung unter Fristsetzung von einem Monat mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Verzug ist. Eine Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. In dem Mahnschreiben soll auf die beabsichtigte Streichung hingewiesen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind oder wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat (z.B. bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei schwerer Schädigung der Belange des Vereins). Bei einem Ausschlussverfahren ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Das Mitglied kann hiergegen innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch ist durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der Rechtskraft des Ausschlusses erlöschen die Mitgliederrechte.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag soll im Voraus gezahlt werden und per Dauerauftrag oder im Abbuchungsverfahren auf das Konto des Vereins überwiesen werden.
3. Bei Eintritt ist der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe fällig.
4. Ferner kann der Verein zur Deckung der anfallenden Kosten auch freiwillige Spenden entgegennehmen. Auch Nichtmitglieder können dem Verein Spenden zukommen lassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand - Zusammensetzung und Wahl

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und bis zu drei Beisitzern die nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Vorstand und die beiden Rechnungsprüfer (neutrale Personen, die nicht dem Vorstand angehören) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung der Neuwahl fort.
3. Im Gründungsjahr des Vereins wird der/die stellvertretende Vorsitzende/er und der/die Schriftführer/in für 1 Jahr, in den nachfolgenden Geschäftsjahren für die Dauer von 2 Jahren, wie in Punkt 8.2 gewählt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Arbeit keine Vergütung.
5. Zu den Vorstandssitzungen können der/die Leiter/in der Schule, sein/ihre Stellvertreter/in im Amt und der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft geladen werden.
6. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes oder eines Rechnungsprüfers endet durch deren Tod, Austritt oder Ausschluss, ferner wenn ihm von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit das Vertrauen entzogen wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 9 Vorstand - Aufgaben

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.
2. Mindestens zwei Personen vom geschäftsführenden Vorstandes sind zusammen vertretungsberechtigt.

3. Das Vermögen des Vereins ist sparsam zu verwalten und darf nur zur Förderung der in dieser Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.
4. Bei der Eingehung von Verbindlichkeiten muss der Vorsitzende sich auf das Vereinsvermögen beschränken. Er darf keine Kredite aufnehmen.
5. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens 2x jährlich, schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens alle Vorstandsmitglieder in angemessener Frist eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden oder von Finanzämtern aus formellen Gründen verlangt werden. Er hat hierüber die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten und die Bestätigung einzuholen.
8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
9. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.
10. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, die den Erfordernissen der steuerlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen muss und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.
11. Über Ausgaben für die Zwecke des Vereins entscheidet der Vorstand.
12. Der Vorstand pflegt eine enge Verbindung mit der Schulleitung und den Mitwirkungsorganen der Schule.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als dem obersten Organ des Vereins sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal jährlich, wenn möglich im ersten Halbjahr, schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Mitgliederversammlung darf nicht während der Schulferien erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
4. Der Vorstand legt in der jeweiligen Mitgliederversammlung den Jahresbericht, den Rechnungsbericht über die Kassenführung vor, sowie Beratungen und Beschlussfassungen über Fördermaßnahme durch den Vorstand
5. Der Vorstand legt den Rechnungsprüfern spätestens 4 Wochen vor der Jahresversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr mit allen dazugehörigen Belegen vor. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur per Vollmacht an Familienmitglieder übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.
8. Anträge von Mitgliedern sollen spätestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Bei später eingehenden Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob sie auf die bestehende Tagesordnung gesetzt werden sollen.
9. Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

10. Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von 1/5 der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
11. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der in der Mitgliederversammlung vertretenden Stimmen erforderlich.
12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und durch den Schriftführer sowie durch den Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§ 11 Gewinne und Verwaltungsabgaben

1. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsabgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe finanzielle Zuwendungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hennef, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule zu verwenden hat. Wenn die Schule nicht mehr besteht, hat die Stadt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet zu verwenden.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist 53773 Hennef-Sieg.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 17.06.2013 mit Beschluss der Mitgliederversammlung der Gründungsmitglieder vom gleichen Tag in Kraft.